



FISCHSCHUTZVEREIN SIEGBURG 1910 E. V.

Gewässerordnung

Stand: 01. Januar 2015

Satzungsgemäße Aufgabe des Fischschutzvereins ist die Hege und Pflege der Fischbestände sowie der Schutz und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Wasserbewohner.

Ständiges Eintreten für Natur- und Umweltschutz sind vordringliche Aufgaben aller Angler.

Die Fischerei dient in erster Linie dem Schutz und der Erhaltung angemessener, artenreicher Fischbestände. Durch die Entnahme der Fische, die das Fangmaß erreicht haben, werden Nahrungs- und Lebensraumreserven für den Fischnachwuchs freigesetzt. Fischarten, die durch Überpopulation Gewässer belasten, müssen vermehrt entnommen werden und solche, deren Bestand gering ist, sind zu schonen.

Jeder einzelne Angler hat die Pflicht, den Fischschutzverein sowohl am Wasser als auch in der Öffentlichkeit nach besten Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Natur-, Arten- und Umweltschutz zu unterstützen.

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Der waidgerechte Angler übt die Fischerei aus Freude an der Natur aus. Er ist zu waidgerechtem Verhalten gegenüber der Kreatur und zur Kameradschaft gegenüber dem Mitangler verpflichtet. Die gefangenen Fische verwertet er sinnvoll, d.h. zum Zwecke der Ernährung. Die jugendlichen Vereinsmitglieder werden von ihm unterstützt und zur waidgerechten Fischereiausübung angehalten.

(2) Die Gewässer und die Uferlandschaften stehen unter dem besonderen Schutz der Angler. Das gilt insbesondere für Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Das Fahren und Parken auf diesen Flächen sowie auf Grünflächen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist streng verboten. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sind - soweit vorhanden - die gekennzeichneten Stellplätze zu benutzen. Ansonsten ist jeder Angler gehalten, öffentlichen Parkraum sowie abseits der Uferregion geeignete Stellflächen aufzusuchen.

(3) Beim Betreten der Ufergrundstücke ist der vorhandene Bewuchs zu schonen. Hierbei ist möglichst senkrecht in Richtung Wasser zu gehen. Die Bildung von Trampelpfaden sollte vermieden werden. Das Ufer darf nicht verändert werden. Es ist untersagt, Bäume, Sträucher und andere Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen.

(4) Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Es ist untersagt, Gegenstände (insbesondere Abfälle wie Köderreste, Schnurteile und Verpackungsmaterialien) am Ufer zurückzulassen. Dort vorgefundener Unrat, der von Anglern stammen könnte, ist einzusammeln und zu beseitigen. Über Verunreinigungen größeren Ausmaßes ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu unterrichten.

(5) Jedes Vereinsmitglied, dem ein Jahresfischereierlaubnisschein erteilt worden ist, hat an dem vom Vorstand beschlossenen Reinigungsmaßnahmen mitzuwirken.

§ 2 Ausübung der Fischerei

(1) Beim Fischen ist darauf zu achten, dass andere Tiere nicht beeinträchtigt und gestört werden. Auf brütende Vögel ist besonders Rücksicht zu nehmen. Von den Brutplätzen ist gebührend Abstand zu halten. Erforderlichenfalls ist auf das Fischen an der entsprechenden Stelle zu verzichten. Laichende und aufsteigende Fische dürfen nicht gestört werden. Die Laichplätze sind beim Fischen zu meiden.

(2) Das Angeln ist nur vom Ufer aus bzw. watend gestattet. Die Verwendung von Fahrzeugen sowie das Angeln von Brücken ist nicht gestattet. Personen, denen ein Fischereierlaubnisschein nicht erteilt ist, darf das Mitangeln nicht gestattet werden.

(3) Für die Ausübung der Fischerei gelten neben den Vorschriften dieser Gewässerordnung die gesetzlichen Vorschriften und die sich aus den Fischereierlaubnisscheinen und den Gewässerskizzen ergebenden Bestimmungen.

(4) Die Uferbereiche, die zum Angeln betreten bzw. nicht betreten werden dürfen, sind in den Gewässerskizzen kenntlich gemacht (siehe Anhang). Andere Angler dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Vom Angelplatz des Nachbarn ist ausreichender Abstand zu halten. Ausgelegte Angelruten sind ständig zu beaufsichtigen; sie dürfen nicht verlassen werden.

(5) Unter Berücksichtigung der rechtsgültigen Landschaftspläne im Rhein-Sieg-Kreis ist beim Angeln am gesamten Siegabschnitt (Naturschutzgebiet) die Verwendung von Zelten als Regenschutz unzulässig. Zulässig ist die jeweilige Verwendung eines Angelschirms mit Erdspeer, ggf. mit einfachem Überwurf. Am Allner See (Landschaftsschutzgebiet) ist die Benutzung eines Angelzeltes von max. 250 x 250 cm Größe für eine Nacht (eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang) zulässig. Über Tag hat jegliches Zelten zu unterbleiben.

(6) Während der Mitgliederversammlung und während des Vereinsfischens sowie der Uferreinigung ist das Angeln in allen Vereinsgewässern für nicht teilnehmende Mitglieder nicht gestattet. Während der Dauer sonstiger fischereilicher Veranstaltungen dürfen Personen, die zur Teilnahme hieran nicht berechtigt sind, die Fischerei in dem betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitt nicht ausüben. Bei einem Verstoß gegen das in Satz 1 festgelegte Verbot ist ein Bußgeld in Höhe von 30,00 EURO verwirkt. Die Rückgabe des regelmäßig einziehenden Fischereierlaubnisscheines erfolgt nach vollständiger Bußgeldzahlung.

Die §§ 6 (4), Ziff. 4 und 11 (4) der Satzung bleiben von dieser Vorschrift unberührt, soweit weitere Verfehlungen im Zusammenhang mit der unzulässigen Fischereiausübung vorliegen.

§ 3 Behandlung der Fische

(1) Gehakte Fische sind schonend zu drillen und, soweit dies erforderlich ist, mit einem Unterfangkescher zu landen. Zum Lösen des Angelhakens ist gegebenenfalls ein Hakenlöser oder eine Lösezange zu verwenden. Gefangene Fische sind unverzüglich - vor dem Entfernen des Angelhakens - zu töten, und zwar durch einen oder mehrere kräftige Schläge mit dem Fischtöter auf das Nachhirn und anschließendem Durchtrennen der Kiemenarterie mit einem scharfen Messer.

(2) Das Hältern von Fischen ist unzulässig.

(3) Untermaßige sowie in der Schonzeit gefangene Fische und solche, deren Fang untersagt ist, sind vorsichtig vom Haken zu befreien und schonend ins Wasser zurückzusetzen. Sind Fische so schwer verletzt, dass mit ihrem Verenden gerechnet werden muss, so sind sie im Interesse des Tierschutzes waidgerecht zu töten und unverzüglich zu vergraben. Unabsichtlich gefangene Lachse und Meerforellen (Entnahmeverbot) sind innerhalb von 7 Tagen mit Angabe des Fundortes der Unteren Fischereibehörde zu melden [siehe Landesfischereiverordnung (LFVO) vom 09.03.2010]. Die Meldung kann auch an die Sieg Fischerei-Genossenschaft (Tel. 02242 / 2350) erfolgen.

(4) Gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder als Tauschobjekt verwendet werden.

§ 4 Angelgeräte, Köderfische, Papiere

(1) Zum Angeln dürfen nur solche Ruten und sonstige Geräte verwendet werden, die sich in gebrauchsfähigem Zustand befinden. Die Wahl des passenden Angelgeräts, insbesondere der Schnur, des Vorfachs und des Hakens ist an der Art und Größe der Fische, die gefangen werden sollen, auszurichten.

(2) Jeder Angler darf zum Anfüttern der Fische an jedem Gewässer täglich nicht mehr als 1 Liter Futter verwenden. Dies gilt jedoch nur, wenn zur gleichen Zeit oder unmittelbar danach an der betreffenden Stelle gefischt wird. Soll erst zu einem späteren Zeitpunkt an der Stelle gefischt werden, ist die Höchstfutturmenge auf ¼ Liter beschränkt. Die angegebenen Mengen gelten für alle Futter- und Köderarten.

(3) Zum Fang von Friedfischen dürfen Drillingshaken nicht benutzt werden. Beim Hecht- und Zanderfischen muss ein mindestens 30 cm langes Stahlvorfach verwendet werden. Köderfische dürfen grundsätzlich nur getötet verwendet werden. Fische, die in den §§ 1-3 der Landesfischereiverordnung und in § 5 dieser Gewässerordnung im einzelnen aufgeführt sind, dürfen nicht als Köderfische dienen. Zum Fang von Raubfischen dürfen außer Fischen, die kein Mindestmaß haben, untermäßige Rotaugen gefangen werden, jedoch nur so viele, wie unbedingt benötigt werden.

(4) Beim Fischen sind mitzuführen: der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein, der Sportfischerpass, die Gewässerordnung, die Gewässerskizze und die Fangliste; ferner ein Fischtöter, ein scharfes Messer, ein Zentimetermaß, ein Hakenlöser oder eine Löseschere und ein Unterfangkescher.

(5) Handelsübliche Einwegverpackungen für Würmer und Maden dürfen nicht mit ans Gewässer genommen werden. Es ist ratsam, die eigene Wurm- bzw. Madendose gleich beim Angelgerätehändler füllen zu lassen.

§ 5 Fangbeschränkung, Fangliste

(1) Jeder Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines darf an einem Tag je Gewässer höchstens fangen:

1. zwei Hechte und
2. zwei Zander, darüber hinaus
3. insgesamt fünf Edelfische; neben Salmoniden gelten auch Karpfen und Schleien als Edelfische.

Es ist jedoch unzulässig, mehr als zwei Karpfen zu fangen.

(2) Alle gefangenen Fische sind vor dem Verlassen des Gewässers ordnungsgemäß in die jeweilige Fangliste einzutragen. Die Fanglisten sind zum Jahresende (**bis 15. November**) an die Geschäftsstelle zurückzusenden.

§ 6 Fischerei- und Gewässeraufsicht

(1) Den Anweisungen der Polizei und der Ordnungsbehörden, der amtlich bestellten und vom Verein beauftragten Fischereiaufseher, des Gewässerwarts und der Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten. Auf Verlangen sind diesen Personen der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein und der Sportfischerpass zur Prüfung auszuhändigen. Gefangene Fische und Angelgeräte sind vorzuzeigen.

(2) Die Aufsichtspersonen haben sich auszuweisen. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und den Vorstand zu unterrichten.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, über ein die fischereilichen Belange beeinträchtigendes Ereignis (z.B. Gewässerverunreinigungen, Fischsterben) unverzüglich den Gewässerwart, den Geschäftsführer oder ein sonstiges Vorstandsmitglied oder einen Fischereiaufseher zu unterrichten.

§ 7 Haftung

Jeder Angler haftet für von ihm verursachte Schäden. Unbeschadet dessen sind die Vereinsmitglieder kollektiv haftpflicht- und unfallversichert. Sie sind dadurch aber nicht der Pflicht enthoben, bei ihrem Handeln stets äußerst sorgfältig vorzugehen.

§ 8 Änderungen

Die Änderung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Landesfischereigesetz, Landesfischereiverordnung), sofern sie diese Gewässerordnung betreffen, sind höherwertig und jederzeit zu berücksichtigen. Diesbezügliche Korrekturen in der Gewässerordnung werden vom Vorstand eingebracht.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Gewässerordnung ist nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 1994 an diesem Tage in Kraft getreten und mit Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 21. März 2004 und vom 22. März 2009 geändert worden. Alle früheren Gewässerordnungen sind damit ungültig. Mit Stand 01. April 2010 wurden die Änderungen der Landesfischereiverordnung vom 09. März 2010 eingearbeitet. Mit Stand 01. Januar 2015 wurde § 2 Abs. (5) neu gefasst.

Besonderheit am Sieg-Altarm Allner:

Fischereiausübung nur in der Zeit vom 1.7. bis 15.3. eines jeden Jahres und zwar nur am in der Skizze markierten Teil. Die Höchstzahl der Angler, die dort gleichzeitig fischen, ist auf acht begrenzt.

Besonderheit im Siegabschnitt unterhalb des Siegwehres:

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. März. 2009 ist zum besonderen Schutz von Lachsen und Meerforellen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar eines jeden Jahres unterhalb des Wehres bis in Höhe des siegabwärts gelegenen Endes des Vereinshauses jegliche Fischerei untersagt.

